

## Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung von Fotos und Filmaufnahmen\*

Ich/wir

---

(Vor- und Nachname des/der Erziehungsberechtigten)

bin/sind damit einverstanden, dass von meinem/unserem Kind

---

(Vor- und Nachname des Kindes)

Fotos und Filmaufnahmen in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen: auf der Internetseite [www.th-bingen.de](http://www.th-bingen.de) mit allen Unterseiten, den Intranetseiten der Technischen Hochschule Bingen (TH Bingen), in den Social-Media-Kanälen der TH Bingen (zum Beispiel Facebook, Youtube, Instagram, Snapchat, Twitter), in Druck- und Werbematerialien jeder Art sowie Anzeigen der TH Bingen und auf Internetportalen zu Werbezwecken für die TH Bingen.

Die Zustimmung ist unbefristet erteilt. Sie kann jederzeit und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Bereits erstellte Publikationen darf die TH Bingen weiter und unwiderruflich nutzen. Eine generelle Löschung nach Widerruf kann seitens der TH Bingen nicht garantiert werden.

Die Technische Hochschule Bingen haftet nicht dafür, dass Dritte ohne Wissen der TH Bingen Inhalte für weitere Zwecke nutzen, so insbesondere auch durch das Herunterladen und/oder Kopieren von Fotos. Im Internet aufgenommene und durch Suchmaschinen kopierte Inhalte entziehen sich dem Einfluss der TH Bingen.

Die TH Bingen sichert zu, dass ohne Zustimmung des/der Unterzeichnenden Rechte an den Fotos nicht entgeltlich an Dritte abgetreten werden. Alle Erklärungen gelten auch für den Fall, dass die TH Bingen in einer anderen Rechtsform oder unter anderem Namen tätig wird.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Verwerfung der Einwilligung oder einem Widerruf entstehen keine Nachteile.

**Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir für die Veröffentlichung und Einräumung der Nutzungsrechte kein Entgelt erhalte/n.**

---

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

\*Wenn beide Elternteile personensorgeberechtigt sind, ist die Einwilligungserklärung von beiden Elternteilen einzuholen. Sollte ein Elternteil gehindert sein, die Unterschrift zu leisten, ist es ausreichend, wenn der andere Elternteil dessen Einverständnis bestätigt. Bei Minderjährigen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung der Erziehungsberechtigten auch die Einwilligung des/der Minderjährigen erforderlich.